

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 91/67

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:.....

Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 1967
durch

Senatspräsident P e n c u i t t
-Vorsitzender-,
Bundesrichter S c h m i t t und
Bundesrichter Dr. E c k e r

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen vom 12. Januar 1967 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e:

Der Kläger erstrebt von der beklagten Landesversicherungsanstalt eine Versichertenrente für die Beigeladene, von der er geschieden ist und der er eine Unterhaltsrente von monatlich 350,-- DM zu zahlen hat.

Einen Rentenanspruch der Beigeladenen selbst hatte die Beklagte durch Bescheid vom 2. Mai 1960 abgelehnt, weil die Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten nicht erfüllt sei. Die hiergegen erhobene Klage hatte die Beigeladene am 17. März 1961 zurückgenommen.

Im Januar 1966 hat der Kläger beim Sozialgericht (SG) Oldenburg Klage erhoben mit dem Antrag, den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 1960 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an die Beigeladene zu zahlen. Zur Begründung seiner Klagebefugnis hat er sich darauf berufen, daß er im Hinblick auf den an die Beigeladene zu zahlenden Unterhalt durch den angefochtenen Bescheid mittelbar betroffen und selbst beschwert sei (§ 54 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es hat ausgeführt: Die Klage sei zwar fristgerecht erhoben, weil der angefochtene Verwaltungsakt, der als ein solcher mit Doppelwirkung mittelbar in den rechtlich geschützten Interessenkreis des Klägers eingreife, ihm gegenüber nicht formell bindend geworden sei. Der Kläger besitze jedoch nicht die erforderliche Prozeßführungsbefugnis für den mit der Klage verfolgten Rentenanspruch der Beigeladenen. Er sei weder gesetzlich noch durch - ausdrückliche oder stillschweigende - Einverständniserklärung der materiell Berechtigten zur Prozeßführung ermächtigt.



- 3 -

Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat sich in seinem Urteil vom 12. Januar 1967 der Auffassung des SG angeschlossen, daß die Beigeladene den Kläger nicht zur Prozeßführung ermächtigt habe; denn sie habe erklärt, sie sei nicht damit einverstanden, daß der Kläger einen nach ihrer Ansicht aussichtslosen Prozeß für sie führe.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, weil nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sei.

Der Kläger hat Revision eingelegt und zur Begründung ihrer Statthaftigkeit Ausführungen gemacht, mit denen er wesentliche Mängel im Verfahren des LSG dartun will (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Soweit er "bemängelt", daß das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, hat der Senat das Revisionsvorbringen nicht als Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels gewertet, weil der Kläger diesen Teil seiner Ausführungen mit der Bemerkung abgeschlossen hat, es könne "die Frage der Nichtzulassung der Revision auf sich beruhen, da das Revisionsgericht nach herrschender Auffassung an diese Entscheidung des Landessozialgerichts gebunden" sei.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsurteil enthalte nur einen unvollständigen und lückenhaften Tatbestand und lasse deshalb einen Verstoß gegen § 128 Abs. 1 und § 136 SGG erkennen. Das angefochtene Urteil genügt dem Erfordernis der "gedrängten Darstellung des Tatbestandes" (§ 136 Abs. 1 Nr. 5 SGG); auch der mit der Klage erhobene Anspruch aus der Versicherung der Beige-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



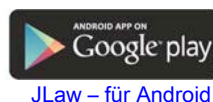
- 4 -

ladenen ist genügend gekennzeichnet (§ 136 Abs. 2 Satz 2 SGG). Inwiefern der Kläger sich nach seiner Darstellung durch den Bescheid vom 2. Mai 1960 "mittelbar betroffen und selbst beschwert" fühlt, wird dadurch deutlich, daß es im Urteilstatbestand heißt, der Kläger verspreche sich von einem Erfolg seiner Klage eine Minderung seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Beigeladenen. Einer Wiedergabe der vom Kläger für die vermeintliche Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 2. Mai 1960 angeführten Gründe bedurfte es nicht, weil das ISG zu einer materiell-rechtlichen Prüfung des Klagebegehrens nicht gekommen ist.

Weiter rügt die Revision, das ISG hätte die Klage schon deshalb als zulässig ansehen und in der Sache selbst entscheiden müssen, weil der Kläger durch den Ablehnungsbescheid vom 2. Mai 1960 "mittelbar beschwert" und deshalb gemäß § 54 Abs. 1 SGG zur Klage befugt sei. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Die Aufhebungsklage - eine solche, kombiniert mit einer Leistungsklage, hat der Kläger erhoben - ist nach § 54 Abs. 1 SGG, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur dann zulässig, "wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt..... beschwert zu sein". Während diese Voraussetzung der Klagebefugnis bei dem Adressaten eines ablehnenden - Verwaltungsakts in der Regel ohne weiteres gegeben sein wird, muß ein klagender Dritter, gegen den - wie hier - der Verwaltungsakt nicht ergangen ist, darlegen, inwiefern er durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt und somit beschwert ist. Eine Rechtsverletzung in diesem Sinne ist allerdings nicht nur die Verletzung sogenannter subjektiver öffentlicher Rechte, sondern jeder Eingriff in die Rechtssphäre - die rechtlich geschützten Interessen - des Klägers. Darunter zählt indessen nicht die Verletzung bloßer wirtschaftlicher Interessen, so z.B. nicht die mit der Zuerkennung der Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe verbundene Beeinflussung der gesetzlichen Erbfolge (BVerwG Bd. 6, 167, 172; OVG Münster, VerwRechtspr. Bd. 7 S. 119, 123; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung S. 238 v; Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 3. Aufl. S. 118 ff; Bachof, JZ 1962, S. 663, 665).



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

5-

Im vorliegenden Falle ist der Kläger durch die Ablehnung der Versichertenrente für seine geschiedene Ehefrau nicht in dem dargelegten Sinne beschwert. Die Ablehnung mag seine wirtschaftliche Lage beeinträchtigen, sie greift aber nicht in rechtlich geschützte Interessen des Klägers ein. Seine Stellung ist mit derjenigen eines Gläubigers der Beigeladenen vergleichbar, der nur im Falle der Zuerkennung einer Rente Aussicht auf Beitreibung einer Geldforderung gegen die Beigeladene hätte. Seine Interessen werden nicht von dem Schutzzweck der dem Beischeid der Beklagten zugrunde liegenden Norm erfaßt (vgl. Haueisen in NJW 1964, 2037). Versichertenrenten dienen dem Unterhalt des Versicherten, nicht aber - auch nicht beiläufig - dem Zweck, potentielle Unterhaltsverpflichtete des Versicherten gegen dessen Zugriff zu schützen. Dem Kläger steht somit kein eigenes Anfechtungsklagerecht zu. Deshalb kann unentschieden bleiben, ob er im Hinblick darauf, daß er bereits im Jahre 1963 von der Ablehnung der Versichertenrente erfahren hatte - dies ergibt sich aus den Akten 3 C 167/63 des Amtsgerichts Berlin-Zehlendorf -, auch aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung zur Zeit der Klageerhebung - Januar 1966 - hierzu aus eigenem Recht nicht mehr befugt war (vgl. Haueisen in NJW 1966, 2340, 2341).

Soweit der Kläger in den Vorinstanzen in gewillkürter Prozeßstandschaft für die Beigeladene aufgetreten sein will, ist es nicht zu beanstanden, daß das LSG eine Ermächtigung der Beigeladenen zur Prozeßführung nicht als vorliegend erachtet und deshalb die Klagebefugnis des Klägers auch aus dem Gesichtspunkt der Prozeßstandschaft verneint hat. Die Rüge der Revision, die Würdigung des LSG beruhe darauf,

- 6 -

daß nur der Schriftsatz der Beigeladenen vom 15. November 1966, nicht aber auch derjenige vom 15. Februar 1966 berücksichtigt worden sei, vermag eine Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG nicht darzutun. Aus der Tatsache allein, daß das LSG den Schriftsatz vom 15. Februar 1966 nicht ausdrücklich angeführt hat, muß nicht geschlossen werden, daß es ihn nicht berücksichtigt habe.

Ohne Erfolg bleibt auch die Rüge, das LSG habe § 73 Abs. 2 Satz 2 SGG - gemeint ist offenbar § 73 Abs. 3 Satz 2 SGG - wonach ein Beteiligter die Prozeßführung eines Bevollmächtigten gegen sich gelten lassen muß, wenn er die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat, durch Nichtanwendung verletzt. Nach seinem eigenen Vorbringen klagt der Kläger entweder aus eigenem Recht oder in Prozeßstandschaft für die Beigeladene, während diese in ihrer Beteiligtenstellung als Beigeladene von Beginn des Verfahrens an durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Kläger unter diesen Umständen als Bevollmächtigter der Beigeladenen aufgetreten sein will. Sein Vorbringen entbehrt insoweit der erforderlichen Substantiierung (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das Vorbringen unter Ziff. III der Revisionsbegründungsschrift knüpft an den dritten Absatz der Entscheidungsgründe des LSG an. Darin heißt es - ohne Bezug auf das Prozeßrechtsverhältnis des Klägers zur Beklagten - der Kläger müsse die Rechtskraft des zwischen ihm und der Beigeladenen ergangenen Urteils des Landesgerichts Berlin vom 29. Juni 1964 ebenso gegen sich gelten lassen wie die Beigeladene die Verbindlichkeit des Bescheides der Beklagten vom 2. Mai 1960. Diese Ausführungen sind nicht Bestandteil der Begründung, mit der das LSG die Prozeßführungsbefugnis des Klägers verneint und seine Klage als unzulässig angesehen hat. Infolgedessen liegen alle auf diesen Absatz bezogenen Angriffe der Revision neben der Sache. Sie vermögen den

-7-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 7 -

Revisionsrechtszug nicht zu eröffnen.

Die somit nicht statthafte Revision muß als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

